



Firma
Kurt Obermeier GmbH & Co. KG

Berghäuser Str. 70
57319 Bad Berleburg
Deutschland

Wien, am 02.06.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.1.2.5/0259-
V/5/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr.Krajnik/612346
paul.krajnik@bmlfuw.gv.at

Bescheid

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Koranol Imprägnierlasur*“ im Verfahren der zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung
Zulassung weiterer Handelsnamen
Aufhebung des Bescheides BMLFUW-UW.1.2.5/0507-V/5/2016

Es ergeht folgender

Spruch

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erteilt der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG, Berghäuser Str. 70, 57319 Bad Berleburg (Deutschland) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

Koranol Imprägnierlasur (AT/2012/Z/00081-BPF/8)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und den Zulassungsnummern:

<i>Koranol Imprägnierlasur Kastanie</i> <i>COMPLEX COMPACTLASUR HU 105</i> <i>Kastanie</i>	AT/2012/Z/00081-01/8
<i>Koranol Imprägnierlasur Ebenholz</i>	AT/2012/Z/00081-02/8



<i>Koranol Imprägnierlasur Eiche Hell</i> COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 <i>Eiche Hell</i> COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 <i>Esche Hell</i>	AT/2012/Z/00081-03/8
<i>Koranol Imprägnierlasur Eiche rustikal</i> COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 <i>Eiche</i>	AT/2012/Z/00081-04/8
<i>Koranol Imprägnierlasur Farblos</i> COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 <i>Farblos</i>	AT/2012/Z/00081-05/8
<i>Koranol Imprägnierlasur Kiefer</i> COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 <i>Kiefer</i>	AT/2012/Z/00081-06/8
<i>Koranol Imprägnierlasur Nussbaum</i> COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 <i>Nuss</i>	AT/2012/Z/00081-07/8
<i>Koranol Imprägnierlasur Palisander</i> COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 <i>Palisander</i>	AT/2012/Z/00081-08/8
<i>Koranol Imprägnierlasur Pinie</i> COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 <i>Kitzbüchel</i>	AT/2012/Z/00081-09/8
<i>Koranol Imprägnierlasur Pinie – Kiefer</i> COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 <i>Sonnenton</i>	AT/2012/Z/00081-10/8
<i>Koranol Imprägnierlasur Schwedenrot</i>	AT/2012/Z/00081-11/8
<i>Koranol Imprägnierlasur Silbergrau</i>	AT/2012/Z/00081-12/8
<i>Koranol Imprägnierlasur Tannengrün</i>	AT/2012/Z/00081-13/8
<i>Koranol Imprägnierlasur Teak</i>	AT/2012/Z/00081-14/8

Beginn der Zulassung: 2. Juni 2017

Ende der Zulassung: 31. März 2020

Die Anlagen 1, 1a, und 2a-n über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen in das im Namen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0507-V/5/2016 vom 22. Dezember 2016 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie „*Koranol Imprägnierlasur*“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt.
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen;
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und –anwendung.

4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für sechs Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser Frist nachweislich in Österreich im Handel befinden, dürfen dann noch weitere sechs Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.
6. In Ermangelung von unterstützenden Wirksamkeitsdaten mit Bezug auf Hartholz ist es Bedingung, dass nach der Zulassung geeignete Informationen bereit gestellt werden, welche die Wirksamkeit des Produkts als eine Oberflächenbehandlung gegen Holzfäule auf Hartholz belegen.
7. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 20. Jänner 2017 wurden dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Kastanie*“ innerhalb der Biozidproduktfamilie „*Koranol Imprägnierlasur*“ der weitere Handelsname „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Kastanie*“ hinzugefügt.
8. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 20. Jänner 2017 wurden dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Eiche Hell*“ innerhalb der Biozidproduktfamilie „*Koranol Imprägnierlasur*“ die weiteren Handelsnamen „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Eiche Hell*“ und „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Esche Hell*“ hinzugefügt.
9. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 20. Jänner 2017 wurden dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Eiche rustikal*“ innerhalb der Biozidproduktfamilie „*Koranol Imprägnierlasur*“ der weitere Handelsname „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Eiche*“ hinzugefügt.
10. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 20. Jänner 2017 wurden dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Farblos*“ innerhalb der Biozidproduktfamilie „*Koranol Imprägnierlasur*“ der weitere Handelsname „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Farblos*“ hinzugefügt.
11. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 20. Jänner 2017 wurden dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Kiefer*“ innerhalb der Biozidproduktfamilie „*Koranol Imprägnierlasur*“ der weitere Handelsname „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Kiefer*“ hinzugefügt.
12. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 20. Jänner 2017 wurden dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Nussbaum*“ innerhalb der Biozidproduktfamilie „*Koranol Imprägnierlasur*“ der weitere Handelsname „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Nuss*“ hinzugefügt.
13. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 20. Jänner 2017 wurden dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Palisander*“ innerhalb der Biozidproduktfamilie „*Koranol Imprägnierlasur*“ der weitere Handelsname

„COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Palisander“ hinzugefügt.

14. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 20. Jänner 2017 wurden dem Biozidprodukt „Koranol Imprägnierlasur Pinie“ innerhalb der Biozidproduktfamilie „Koranol Imprägnierlasur“ der weitere Handelsname „COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Kitzbühel“ hinzugefügt.
15. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 20. Jänner 2017 wurden dem Biozidprodukt „Koranol Imprägnierlasur Pinie – Kiefer“ innerhalb der Biozidproduktfamilie „Koranol Imprägnierlasur“ der weitere Handelsname „COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Sonnenton“ hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 33, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Begründung

Verfahrensverlauf

Auf Grund des von der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG eingebrachten und am 28. Februar 2012 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0331-VI/7/2012 vom 14. Jänner 2013 für das Biozidprodukt „Koranol Imprägnierlasur Kastanie“ eine Zulassung erteilt und gleichzeitig auf Basis dieser eine Rahmenformulierung festgelegt und weitere Produkte innerhalb dieser Rahmenformulierung zugelassen.

Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0507-V/5/2016 vom 22. Dezember 2016 geändert.

Mit dem Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0507-V/5/2016 vom 22. Dezember 2016 war die festgelegte Rahmenformulierung auch in eine Biozidproduktfamilie zu überzuführen, weil die Biozidprodukteverordnung nur die Zulassung von Biozidprodukten oder Biozidproduktfamilien vorsieht.

Am 20. Jänner 2017 ist von der Firma für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische

Änderung (case no: BC-FR029050-43) in Österreich gestellt worden, der am 12. Mai 2017 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Änderungen der Biozidproduktfamilie unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Mit der Geschäftszahl BMLFUW-UW.1.2.5/0246-V/5/2017 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 19. Juni 2017 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist dem Entwurf zugestimmt.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaber, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zu Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Abverkaufsfrist für Verpackungen des Biozidproduktes, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungsbescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt zwölf Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung

für Biozidprodukte entsprechen.

Während der ersten sechs Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen dieses Biozidproduktes noch zulässig, während der letzten sechs Monate dieser insgesamt zwölf Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die spätestens während der ersten sechs Monate erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

- Ad 6. Da der Behörde des Vereingten Königreichs nicht ausreichende Daten zur Wirksamkeit mit Bezug auf Hartholz vorgelegt wurden, ist es Bedingung, dass nach der Zulassung geeignete Informationen bereit gestellt werden, welche die Wirksamkeit des Produkts als eine Oberflächenbehandlung gegen Holzfäule auf Hartholz belegen. Daher ist diese Information auch den österreichischen Behörden zu gleichen Terminen vorzulegen.
- Ad 7. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Kastanie*“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt Koranol „*Imprägnierlasur Kastanie*“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 8. Dem Antrag auf Zulassung weiterer Biozidprodukte mit den Handelsnamen *COMPLEX „COMPACTLASUR HU 105 Eiche Hell“* und *„COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Esche Hell“* konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass die gegenständlichen Produkte mit dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Eiche Hell*“ identisch sind. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 9. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Eiche*“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Eiche rustika*“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 10. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Farblos*“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Farblos*“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 11. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Kiefer*“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Kiefer*“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 12. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Nuss*“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das

gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Nussbaum*“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Ad 13. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Palisander*“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Palisander*“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Ad 14. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Kitzbüchel*“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Pinie*“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Ad 15. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „*COMPLEX COMPACTLASUR HU 105 Sonnenton*“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „*Koranol Imprägnierlasur Pinie – Kiefer*“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Das erstmals im Vereinigten Königreich unter der Zulassungsnummer UK-2012-0213 zugelassene Biozidprodukt mit der Bezeichnung „*Koranol Imprägnierlasur Kastanie*“ wurde im Vereinigten Königreich bis 31. März 2020 zugelassen, weshalb auch die gegenständliche Zulassung bis zum Ablauf des 31. März 2020 zu befristen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln.

Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Abt.V/5 einzubringen.

Sie ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, zu vergebühren.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN siehe oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

3 Anlagen

Für den Bundesminister:

Dr. Thomas Jakl

Elektronisch gefertigt